



- Beschlusskammer 6 -

Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegung trifft bundeseinheitliche Regelungen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Festlegung ist

2.1. Netzbereich

¹ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Trafo-Stationen versorgt wird. ²Dies kann ein einzelner Strang sein sowie ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich. ³Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb,

2.2. Netzbetreiber

der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, an dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist,

2.3. netzwirksamer Leistungsbezug

derjenige Anteil der über den Netzanschluss aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der zeitgleich durch eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen verursacht wird,

2.4. eine steuerbare Verbrauchseinrichtung

2.4.1. Allgemeine Fallgruppen

- a. ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) ist,
- b. eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c. eine Anlage zur Raumkühlung sowie

- d. eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7).

2.4.2. Rechnerische Zusammenfassung von Anlagen

¹Abweichend von Ziffer 2.4.1. ist in den Fallgruppen der Ziffern 2.4.1.b. und 2.4.1.c. beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. ²In diesem Fall werden im Sinne dieser Festlegung diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

2.5. Betreiber

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne der Ziffer 2.4., der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des §14a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist,

2.6. Netzzustandsermittlung

¹die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. ²Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen. ³Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Empfehlung wird die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik vermutet, wenn in die Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs Netzzustandsdaten (Echtzeitmesswerte, jeweils in minütlicher Auflösung) von mindestens 15 Prozent aller Netzanschlüsse des Netzbereiches oder alternativ von mindestens 7 Prozent aller Netzanschlüsse des Netzbereiches in Kombination mit der Erhebung der entsprechenden Netzzustandsdaten an den Trafoabgängen einfließen,

2.7. Lieferant

ein Stromlieferant im Sinne des § 3 Nr. 31a EnWG.

3. Teilnahmeverpflichtung

3.1. Verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung sind

- a. alle Netzbetreiber bezüglich der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG,
- b. ¹alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023. ²Ausgenommen hiervon sind
 - aa. Anlagen nach Ziffer 2.4.1.a., die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen sowie
 - bb. Anlagen nach Ziffer 2.4.1.b. und 2.4.1.c., die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen.

3.2. ¹Die etwaige Zahlung eines Baukostenzuschusses für in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. ²Die Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung in einen Pool zur Erbringung von Energieprodukten (z.B. Regelenergie) entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. ³Die Abwesenheit von Netzengpässen entbindet ebenso nicht von der Teilnahmeverpflichtung.

4. Netzorientierte Steuerung

4.1. Im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren.

4.2. ¹Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. ²Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. ³Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung hat das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges gegenüber dem Messstellenbetreiber unverzüglich zu erfolgen. ⁴Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Empfehlung wird die Einhaltung der Unverzüglichkeit vermutet, wenn ein Zeitraum von fünf Minuten nicht überschritten wird. ⁵Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

4.3. ¹Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang im Sinne von Ziffer 4.1., solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. ²Bei der Auswahl der zu steuernden Anlagen ist davon auszugehen, dass der Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche netzentlastende Wirkung zukommt. ³Die Rückkehr zum Normalzustand nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist schrittweise auszugestalten, um eine erneute Überlastungssituation zu vermeiden.

4.4. Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung

- a. einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder
- b. einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels EMS)

vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt.

4.5. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung).

4.5.1 ¹Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Ziffer 2.4.1., die gemäß Ziffer 4.4.a. (Direktansteuerung) angesteuert wird, beträgt die Mindestleistung 4,2 kW. ²Abweichend vom vorstehenden Satz ergibt sich die Mindestleistung für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Ziffern 2.4.1.b. sowie 2.4.1.c. (jeweils i.V.m. Ziffer 2.4.2.), die gemäß Ziffer 4.4.a. (Direktansteuerung) angesteuert wird und eine Netzanschlussleistung über 11 kW aufweist, aus der Multiplikation der Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem angemessenen Skalierungsfaktor. ³Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Empfehlung wird die Angemessenheit vermutet, wenn der Skalierungsfaktor 0,4 beträgt.

4.5.2 ¹Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die gemäß Ziffer 4.4.b. (Steuerung mittels EMS) angesteuert werden, ist die Mindestleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gleichzeitigkeitsfaktors zu ermitteln. ²Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Empfehlung wird die Angemessenheit vermutet, wenn die Berechnung wie nachstehend erfolgt:

³Sofern Anlagen im Sinne der Ziffern 2.4.1.b. sowie 2.4.1.c. (jeweils i.V.m. Ziffer 2.4.2.), mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung nach Ziffer 4.4.b sind, gilt:

$$P_{\min, 14a} = \text{Max}(0,4 \times P_{\text{Summe WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe Klima}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

⁴Ansonsten gilt:

$$P_{\min, 14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

⁵Wobei gilt:

$$P_{\min, 14a} = \text{Mindestleistung nach Ziffer 4.5.2.}$$

$P_{\text{Summe WP}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen nach Ziffern 2.4.1.b. (ggf. i.V.m. Ziffer 2.4.2.)

$P_{\text{Summe Klima}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen nach Ziffern 2.4.1.c. (ggf. i.V.m. Ziffer 2.4.2.)

n_{steuVE} = Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die nach Ziffer 4.4.b angesteuert werden.

GZF = anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor, hier:

n_{steuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

⁶Der Betreiber ist berechtigt, den insgesamt gewährten Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug über das Energie-Management-System nach eigener Maßgabe einzusetzen.

4.6. ¹Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist. ²Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen. ³Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.

4.7. Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers jedoch möglich.

4.8. Für das veränderte Verbrauchsverhalten, das aufgrund der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der betreffenden Marktlokation hervorgerufen wird, findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.

5. Sicherstellung des Netzanschlusses

Aufgrund der Teilnahmeverpflichtung aller Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Ziffer 3.1.b. darf der Netzbetreiber deren Anschluss und Nutzung im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht gemäß §§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG mit Verweis auf mangelnde Netzkapazität verzögern oder ablehnen.

6. Netzausbau und Netzertüchtigung

6.1. ¹Die Pflicht zur vorausschauenden und bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt. ²Der bedarfsgerechte Netzausbau hat dabei insbesondere auch hinsichtlich in Zukunft voraussichtlich notwendiger Steuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4 vorausschauend zu erfolgen und muss dabei auch das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG berücksichtigen.

6.2. ¹Wird in einem Netzbereich eine Maßnahme nach Ziffer 4. oder Ziffer 10.5. durchgeführt und ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, muss der Netzbetreiber dies in seiner Netzausbau- und Netzertüchtigungsplanung für diesen Netzbereich berücksichtigen und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe prüfen. ²Maßnahmen in Bezug auf Anlagen nach Ziffer 10.1. bzw. 10.2.b. sind hiervon ausgenommen.

7. Dokumentationspflichten

7.1. Der Netzbetreiber dokumentiert für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar mindestens:

- a. die Anzahl der jeweiligen pro Netzbereich vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen,
- b. die Netzzustandsermittlungen, die zu einer netzorientierten Steuerung geführt haben sowie die Adressaten, Intensität und Dauer der Maßnahme; im Fall der präventiven Steuerung nach Ziffer 10.5. sind die zugrunde gelegten Berechnungen und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren,
- c. ¹alle Maßnahmen, die zur Vermeidung der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs unternommen werden. ²Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen zu Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des betroffenen Netzbereichs.

7.2. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann.

7.3. Die unter den Ziffern 7.1. und 7.2. genannten Informationen sind mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

7.4. ¹Die Dokumentationen nach den Ziffern 7.1. und 7.2. sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen. ²Die Dokumentation nach Ziffer 7.2. ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

8. Melde- und Informationspflichten

8.1. ¹Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht die Verpflichtung, jede technische Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. ²Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

8.2. Die Information des Betreibers

- a. ¹über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt. ²Es obliegt dem Betreiber, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.
- b. ¹über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv im Sinne von Ziffer 10.5. gesteuert wird sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 10.5. bzw. der Steuerung nach Ziffer 10.4. Satz 4 in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4. überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt. ²Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

8.3. Die Information des Lieferanten

- a. über die erstmalige Durchführung einer präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 10.5.,
- b. hinsichtlich der Überführung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 10.5. bzw. der Steuerung nach Ziffer 10.4. Satz 4 in die netzorientierte Steuerung sowie
- c. über die Durchführung jeder netzorientierten Steuerung erfolgt im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation.

8.4. ¹Netzbetreiber weisen die Netzbereiche, in denen Steuerungsmaßnahmen i.S.v. Ziffer 4. oder Ziffer 10.5. stattfinden, in einheitlichem Format auf einer gemeinsamen Internetplattform aus. ²Für den Betreiber muss nachvollziehbar sein, welchem Netzbereich seine Anlage zugeordnet ist. ³Die Veröffentlichung enthält zudem eine maschinenlesbare Liste zur Angabe

- a. ¹der Art der Steuerung nach Ziffer 4. oder 10.5., der Anzahl der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, der durchschnittlich zur Kürzung angewiesenen Leistung sowie der Gesamtdauer der Maßnahmen. ²Diese Angaben erfolgen unter Ausweisung der Postleitzahl des Netzbereichs (bezogen auf die Trafostation) in monatlicher Auflösung und sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu veröffentlichen,

- b. ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden.

9. Haftungsfreistellung

¹Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. ²Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. ³Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

10. Übergangsvorschriften

10.1. Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.

10.2. Für Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 10.1.,

- a. die steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung sind, gelten spätestens ab dem 01.01.2029 die vorbenannten Vorgaben dieser Festlegung,
- b. die Nachtspeicherheizungen sind, gilt die bisherige Regelung nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung fort,
- c. die zu keiner der vorstehend unter a. oder b. genannten Gruppen zählen, besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung.

10.3. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und nicht zu den Anlagen nach Ziffer 10.1. zählen, kommt diese Festlegung nicht zur Anwendung.

10.4. ¹Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Ziffer 10.2.a. und Ziffer 10.3. können jederzeit auf eigenen Wunsch in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung wechseln. ²Der Netzbetreiber kann den Wechsel nicht ablehnen. ³Ein erneuter Wechsel zurück in eine Regelung nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder in die korrespondierende Vorgängerregelung ist nicht möglich. ⁴Solange beim Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4. noch nicht gegeben sind, ist der Netzbetreiber in Bezug auf die von Satz 1 erfassten Betreiber von Anlagen nach Ziffer 10.2.a. längstens bis zum 31.12.2025 berechtigt, die bis zum Wechsel angewandte Art der Steuerung beizubehalten; Ziffer 10.5. findet auf diese Anlagen solange keine Anwendung.

10.5. Kommt der Netzbetreiber auf der Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4. noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffer 4. Gebrauch vom Einsatz einer präventiven Steuerung machen:

- a. ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung im betreffenden Netzbereich darf der Netzbetreiber diese bis zum Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 4., längstens aber für 24 Monate anwenden,
- b. auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Gewährung der Mindestleistung gemäß Ziffer 4.5. sicherzustellen und
- c. die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt.

10.6. Auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen,

- a. die nachweislich technisch nicht gesteuert werden können,
- b. deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann und
- c. die bis zum Ablauf des 31.12.2026 in Betrieb genommen werden,

finden die Ziffern 3. - 5. dieser Festlegung keine Anwendung.

10.7. Veröffentlichungen der Netzbetreiber nach Ziffer 8.4. sowie die Dokumentationspflichten der Betreiber nach Ziffer 7.2. haben erstmalig ab dem 01.03.2025 zu erfolgen.

11. Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft.